



Protokollauszug vom

30.01.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Prozessführung für Sammelklage LKW-Kartell: Genehmigung und Auftragserteilung

IDG-Status: öffentlich

SR.25.86-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Departement Bau und Mobilität wird ermächtigt, die IGVR Internationale Gesellschaft für Verbraucherrechte mbH, Kolpingstrasse 15, D-93149 Nittenau, und deren Partnerinnen und Partner mit der Prozessführung für Schadenersatz infolge LKW-Kartell zu beauftragen und die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.
2. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, für die Prozessführung gemäss Dispositivziffer 1 zusammen mit dem Departement Sicherheit und Umwelt und dem Departement Technische Betriebe eine Fahrzeugliste mit den von 1998 bis 2016 eingelösten Fahrzeugen (Gesamtgewicht mindestens sechs Tonnen und Nettokaufpreis mindestens 30 000 Euro) zusammenzustellen und den mit der Prozessführung beauftragten Unternehmungen einzureichen.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtbuss, Stadtgrün.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Tiefbauamt sowie Schutz und Intervention wurden durch die IGVR Internationale Gesellschaft für Verbraucherrechte (IGVR) informiert, dass ein illegales Kartell bezüglich Fahrzeugverkäufe ab sechs Tonnen Gesamtgewicht bestanden hat.

1.1 Internationale Gesellschaft für Verbraucherrechte (IGVR)¹

Die IGVR ist ein Dienstleistungsunternehmen in Nittenau (D) und hat sich seit mehreren Jahren auf das Thema Verbraucherrecht spezialisiert. Zurzeit liegt ihr Schwerpunkt aufgrund aktueller Rechtsprechung im Bereich LKW-Kartell. Hier verhilft die IGVR geschädigten Unternehmungen, die durch die illegalen Preisabsprachen der Herstellerinnen und Hersteller einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, zu ihrem Recht. Zusammen mit ihren Partnerinnen und Partnern bietet die IGVR allen betroffenen Unternehmungen eine Prozesskostenfinanzierung und juristische Expertise gegen das LKW-Kartell an. Gemäss Homepage verhilft die IGVR europaweit mehr als 1000 Kundinnen und Kunden mit über 25 000 LKWs zu ihrem Recht und seien eine der grössten Dienstleisterinnen resp. Dienstleister in diesem Spektrum.

1.2 Das LKW-Kartell

Von 1997 bis 2010 bestand das europäische LKW-Kartell. Mehrere europäische LKW-Herstellerinnen und LKW-Hersteller trafen Absprachen über Verkaufspreise und die Zeitpläne zur Einführung neuer Emissionssenkungstechnologien (von EURO III bis zu EURO VI). Die Aufmerksamkeit der Kartellbehörden wurde durch die MAN SE auf das Kartell gelenkt, das von der Kronzeugenregelung Gebrauch machte und einen Straferlass erhielt. Auch die meisten anderen Unternehmungen kooperierten mit der Europäischen Kommission und schlossen wegen Kartellbildung einen Vergleich über eine Rekordbusse von 2,93 Milliarden Euro.

Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland können aufgrund von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Bis anhin versandeten aber jegliche schweizerischen Bemühungen Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Insbesondere weil Einzelklagen aufwendig, langwierig und in der Europäischen Union schwierig zu führen sind. Im Juni 2022 hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) erstmalig eine Sammelklage für zulässig erklärt. Aufgrund mehrerer Urteile des Bundesgerichtshofes in Deutschland können geschädigte Unternehmungen Schadenersatz von etwa fünf bis sieben Prozent des LKW-Preises geltend machen. Betroffen sind Neuanschaffungen (Kauf, Mietkauf und Leasing)

¹ <https://igvr.net>.

fast aller Herstellerinnen und Hersteller, die im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2016 erworben wurden, ein Gesamtgewicht von sechs Tonnen haben und einen Nettokaufpreis von 30 000 Euro ausweisen. Diese Fahrzeuge müssen nicht mehr im Besitz der Unternehmung sein.

Betroffene Herstellerinnen und Hersteller sind DAF, Daimler (Mercedes), Iveco, MAN, Scania und Volvo/Renault.

1.3 Stadt Zürich

Die Stadt Zürich hat diesbezüglich von der IGVR und deren Partneranwaltskanzlei bereits im April 2024 eine entsprechende Klage einreichen lassen.² Der Tages-Anzeiger hat darüber berichtet.³

2. Ist die Stadt Winterthur betroffen?

Inwiefern die Stadt Winterthur von diesem LKW-Kartell betroffen ist, kann derzeit nicht genau gesagt werden. Dafür soll eine entsprechende Fahrzeugliste erstellt werden. Auf dieser Liste müssen alle Fahrzeuge draufstehen, die je von der Stadt im Zeitraum von 1998 bis 2016 eingelöst waren. Diese Liste kann dann ohne weitere Bearbeitung der IGVR zugestellt werden. Sie werden diese Liste dann prüfen und man erhält von der Expertin resp. dem Experten eine Einschätzung zum möglichen Rechtsanspruch.

Das Tiefbauamt hat eine Liste für seine Fahrzeuge vom Strassenverkehrsamt bezogen. Von den rund 60 Fahrzeugen bleiben bereinigt 35 Fahrzeuge übrig, die grundsätzlich die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2 erfüllen. Momentan ist beim Strassenverkehrsamt noch eine Anfrage des Tiefbauamts über die ganze Stadt hängig.

3. Vorgehensweise / Risiken

Im Auftrag der prozesskostenfinanzierenden Unternehmung werden europaweit Kundendaten gesammelt. Die IGVR prüft und koordiniert die Schadenersatzansprüche der Geschädigten. Das Anwaltsbüro Marzillier, Dr. Meier & Dr. Guntner in München vertritt die Ansprüche vor Gericht. Das Prozesskostenrisiko wird dabei von der prozesskostenfinanzierenden Unternehmung übernommen. Sie übernimmt die Prozessfinanzierung und trägt letztlich das Risiko eines Unterliegens vollumfänglich (u. a. Kosten betr. Koordinations- und Anwaltsaufwände). Im Falle eines Obsiegens erhalten die Akteure Erfolgshonorare.

² Stadtrat Zürich, Beschluss Nr. 3633/2023 vom 6. Dezember 2023

³ Tages-Anzeiger «Stadt Zürich verlangt Schadenersatz wegen überteuerter Lastwagen» vom 7. April 2024

Im Beispiel von 100 Euro Schadensersatzleistungen (siehe untenstehende Abbildung) werden fünf Prozent Verfahrenskosten für die Anwaltskanzlei abgezogen. Die verbleibenden 95 Euro werden zu 35 Prozent der Prozessfinanzierenden Unternehmung zugesprochen (33 Euro), 65 Prozent (62 Euro) gehen an die Stadt. Davon gehen vier Prozent (2,47 Euro) an die IGVR. Es verbleiben rund 59 Euro als Ersatzleistung für die Stadt.

Gewinnverteilung LKW Kartell				
Mandant			Prozesskostenfinanzierer	
	LKW	geschätzter Schadensersatz*		
Schadenersatzleistung	1	100 €	100 €	
Verfahrenskosten		5% -	5 €	
			95 €	
Mandant	65%	62 €	Park Truck	35%
IGVR Dienstleistung	4%	-2,47 €		33 €
Auszahlung an Mandanten		59 €		
Anteil am Gesamt Schadensersatz nach Prozesskostenfinanzierer und IGVR in Prozent von der Schadensersatzsumme			62,40%	

Gewinnverteilung Beispiel

Bei 100 € werden 59 € an den Mandanten ausgezahlt

- 5 % Verfahrenskosten
- 35 % an Finanzierer
- 4 % IGVR Dienstleistung

Abb.: Beispiel Verteilung Schadensersatzleistung 100 Euro

Durch die externe Beauftragung trägt die Stadt somit kein finanzielles Risiko bei gleichzeitig geringem Aufwand und hat die Möglichkeit, Schadensersatz zu erhalten. Zudem kann der prozessuale Aufwand für die Stadt durch die externe Beauftragung mit Prozesskostenfinanzierung klein gehalten werden. Gestützt darauf sowie gestützt auf den Grundsatz des verantwortungsvollen Umgangs mit Steuer- und Gebührengeldern und angesichts des groben Fehlverhaltens der LKW-Unternehmungen wird eine Klage mit externer Beauftragung und Prozesskostenfinanzierung für alle Fahrzeuge der Stadt als angezeigt betrachtet.

Betreffend laufenden Fristen wird darauf hingewiesen, dass insgesamt ein schneller Handel erforderlich sei, da erste Ansprüche gegen Scania bereits in einigen Monaten zu verjähren drohen.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b. Gemeindeordnung (GO) steht dem Stadtrat die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung zu. Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. d. Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO SR) führen die Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher Prozesse und Rechtsmittelverfahren. Vorbehalten bleiben Verfahren, welche von Gesetzes wegen einer Verwaltungseinheit übertragen sind oder welche der Stadtrat selber führen will. Er ist vorgängig über die Verfahren zu informieren.

Aufgrund der Betroffenheit von mehreren Departementen sowie der politischen Bedeutung einer Beteiligung an den LKW-Kartellprozessen und der Prozessführung im Ausland wird die Beauftragung der IGVR und deren Partnerinnen und Partner mit der Prozessführung gestützt auf Art. 28. Abs. 1 lit. d. dem Stadtrat zur Bewilligung vorgelegt. Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend ist das Departement Bau und Mobilität für die Umsetzung zuständig.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Stadtrat Zürich, Beschluss Nr. 3633/2023 vom 6. Dezember 2023
2. Tages-Anzeiger «Stadt Zürich verlangt Schadenersatz wegen überteuerter Lastwagen» vom 7. April 2024